

27.02.23

AIS - G

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds- Verordnung - ReHV)

A. Problem und Ziel

Die stark gestiegenen Preise für Erdgas, Wärme und andere Brennstoffe sowie Strom stellen die Leistungserbringer von Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, vor erhebliche finanzielle Herausforderungen, da diese Einrichtungen auf Grund der längerfristig bestehenden Vergütungen nicht in der Lage sind, die steigenden Energiekosten unmittelbar an die Rehabilitationsträger weiterzugeben. Auch eine Weitergabe dieser erhöhten Kosten an die Leistungsberechtigten ist nicht möglich. Handelt es sich bei den Einrichtungen darüber hinaus um gemeinnützige Träger, können keine Rücklagen gebildet werden, aus denen vorübergehend die höheren Kosten finanziert werden könnten.

Um einen Ausgleich zu schaffen, wurde in § 36a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ein Anspruch dieser Einrichtungen auf einen einmaligen Zuschuss zu den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 geschaffen. Zur Konkretisierung des § 36a SGB IX wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Lösung

Zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe werden mit der vorliegenden Rechtsverordnung die Voraussetzungen des Zuschusses nach § 36a SGB IX sowie das Verfahren zur Antragstellung und zur Bereitstellung der Mittel konkretisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds entstehen durch den Zuschuss zu den Energiekosten für anspruchsberechtigte Leistungserbringer einschließlich der Verwaltungskosten Ausgaben von rund 220 Millionen Euro, die überwiegend 2023 anfallen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 640 000 Euro, der durch finanzielle Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds erstattet wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 4 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

27.02.23

AIS - G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für
Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds-
Verordnung - ReHV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 23. Februar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation
und Teilhabe
(Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung - ReHV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe

(Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung – ReHV)

Vom ...

Auf Grund des § 36a Absatz 4 des Neunten Buches der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2560) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Nähere zu den konkreten Voraussetzungen des einmaligen Energiekostenzuschusses gemäß § 36a Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, das Verfahren zur Antragstellung und zum Nachweis der entstandenen Kosten.

§ 2

Entstandene Energiekosten

(1) Die entstandenen Energiekosten im Sinne des § 36a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 die Summe aller Aufwendungen im Sinne der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für den Verbrauch von Strom, Gas, Fernwärme und andere Brennstoffarten, insbesondere Heizöl, Pellets und Flüssiggas, die in dem maßgeblichen Kalenderjahr in der Einrichtung tatsächlich entstanden sind, abzüglich gewährter Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz. Zur Berechnung der Aufwendungen sind näherungsweise Schätzungen zulässig, sofern anteilige Verbrauchswerte und deren Energiekosten nicht vorliegen.

(2) Bei der Berechnung der Energiekosten sind nur Gebäude und Räumlichkeiten zu berücksichtigen, in denen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen oder Leistungen zur medizinischen Vorsorge erbracht werden. Gebäude und Räumlichkeiten, die nicht ausschließlich für die Erbringung von Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen genutzt werden, werden entsprechend ihrer Nutzung im Verhältnis zur Gesamtnutzung anteilig berücksichtigt.

(3) Zusätzlich zu § 36a Absatz 1 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind Einnahmen aus dem Verkauf von eigenerzeugter Energie oder bezogener Energie zu berücksichtigen.

(4) Liegt der Betriebsbeginn einer Einrichtung nach dem 1. Januar 2021, so sind die entstandenen Energiekosten ihres Rumpffjahres 2021 auf das gesamte Kalenderjahr 2021 hochzurechnen.

(5) Sind wegen des Betriebsbeginns einer Einrichtung nach dem 31. Dezember 2021 keine Energiekosten im Jahr 2021 angefallen, ist eine Differenz im Sinne des § 36a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht festzustellen und daher ein Zuschuss ausgeschlossen.

§ 3

Antragstellung

(1) Die Zuständigkeit für den Antrag auf Zuschuss anspruchsberechtigter Leistungserbringer nach § 36a Absatz 2 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und anspruchsberechtigter Leistungserbringer nach § 36a Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die medizinische und berufliche Leistungen als Komplexleistung erbringen, bestimmt sich nach dem jeweiligen Hauptbeleger. Hauptbeleger ist derjenige Rehabilitationsträger gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der bei dem anspruchsberechtigten Leistungserbringer im Jahr 2022 den quantitativ größten Belegungsanteil hatte. Ist der Hauptbeleger

1. die gesetzlichen Krankenkassen, so ist die Siemens-Betriebskrankenkasse zuständig,
2. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, so ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. zuständig,
3. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

(2) Handelt es sich bei dem anspruchsberechtigten Leistungserbringer nach § 36a Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch um ein Berufsbildungswerk, ein Berufsförderungswerk oder eine von der Bundesagentur für Arbeit als Einrichtung nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene, vergleichbare Einrichtung, ist der Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Vergleichbare Einrichtungen nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die keine entsprechende Zulassung als Einrichtung von der Bundesagentur für Arbeit haben, stellen den Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, sofern sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen und die Voraussetzungen der Gemeinsamen Empfehlung Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation erfüllen.

(3) Anspruchsberechtigte Leistungserbringer nach § 36a Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben den Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen.

(4) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch. Im Antrag sind die entstandenen Energiekosten für das Jahr 2021 und das Jahr 2022 und die Differenz aus den beiden Jahren anzugeben sowie ein Nachweis nach § 5 zu übermitteln. Bei der Antragstellung haben die anspruchsberechtigten Leistungserbringer zu bestätigen, dass kein Verbot nach § 29a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes vorliegt. Auf Aufforderung der zuständigen Rehabilitationsträger sind weitere Unterlagen nachzureichen.

(5) Die zuständigen Rehabilitationsträger haben die Antragsdaten der Leistungserbringer der mit der Erfolgskontrolle nach § 36a Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beauftragten unabhängigen wissenschaftliche Institution zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 30. April 2024 gestellt werden.

§ 4

Nachweis

(1) Dem Antrag des anspruchsberechtigten Leistungserbringers ist ein Nachweis über die entstandenen Energiekosten der Jahre 2021 und 2022 beizufügen, aus dem sich auch die errechnete Zuschusshöhe ergibt. Der Nachweis ist durch einen Wirtschaftsprüfer, ein vereidigte Buchprüfer, eine Wirtschafts- oder eine Buchprüfungsgesellschaft sowie das jeweils zuständige Revisionsamt für diejenigen Rehabilitationseinrichtungen, die durch die Träger der Rentenversicherung selbst betrieben werden (sachverständiger Dritter) zu erstellen und die Unterlagen sind durch diesen auf Plausibilität zu beurteilen. Der sachverständige Dritte kann die erforderlichen Unterlagen vom anspruchsberechtigten Leistungserbringer anfordern und insbesondere auf die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 und 2022 und alle damit im Zusammenhang stehenden Belege für Energiekosten zurückgreifen. Der notwendige Inhalt des Nachweises ergibt sich aus der Anlage.

(2) Der anspruchsberechtigte Leistungserbringer trägt die Verantwortung für den von ihm gestellten Antrag und die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem sachverständigen Dritten übergebenen Unterlagen. Er hat dem sachverständigen Dritten die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Unterlagen zu bestätigen.

(3) Die Kosten für den Nachweis nach Absatz 1 werden dem anspruchsberechtigten Leistungserbringer in angemessener Höhe erstattet. Dem Antrag ist ein Beleg über die Kosten beizufügen, die dem anspruchsberechtigten Leistungserbringer durch die Erstellung des Nachweises entstanden sind.

§ 5

Steuerrechtliche Wirkung

Die als Zuschuss nach den genannten Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind als steuerbare Betriebseinnahmen nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu erfassen und unterliegen insofern der Besteuerung.

§ 6

Verwaltungsvereinbarung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schließt mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung und der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. sowie der Siemens-Betriebskrankenkasse eine Verwaltungsvereinbarung über die näheren Bestimmungen der Bereitstellung und Auszahlung der Mittel sowie über die Übernahme von anfallenden Verwaltungskosten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage

(zu § 4 Absatz 1 Satz 5)

**Nachweis über die entstandenen Energiekosten nach § 4 Absatz 1 ReHV
zum Antrag der (Rehabilitations-/Vorsorgeeinrichtung) vom ...**

In der Funktion als beauftragter sachverständiger Dritter / zuständiges Revisionsamt der

(Name, Anschrift, der Rehabilitations-/Vorsorgeeinrichtung)

habe ich / haben wir den Antrag der vorbezeichneten Rehabilitations-/Vorsorgeeinrichtung auf der Grundlage der mir / uns vorgelegten Belege, Bücher sowie der mir / uns erteilten Auskünfte auf Plausibilität geprüft. Hierbei sind mir / uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich / uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Antrag nicht in Übereinstimmung mit den Regelungen der Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung erstellt worden ist.

Die entstandenen Energiekosten nach § 2 ReHV lauten wie folgt:

Entstandene Energiekosten (Gesamtkosten) für das Jahr 2022

Entstandene Energiekosten (Gesamtkosten) für das Jahr 2021

§ 2 der Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV) wurde berücksichtigt insbesondere wurden Einspeisevergütungen, Einnahmen aus dem Verkauf eigenerzeugter Energie sowie erhaltene Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz abgezogen und bei der Berechnung der entstandenen Energiekosten sind nur solche Gebäude und Räumlichkeiten berücksichtigt, in denen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen im Sinne des SGB IX oder medizinische Vorsorgeleistungen erbracht werden. Die Höhe der entstandenen Energiekosten liegt zu den verschiedenen Energieträgern einzeln dokumentiert vor und kann auf Nachfrage nachgewiesen werden.

Name der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin bzw. des vereidigten Buchprüfers, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Buchprüfungsgesellschaft / Angabe des Revisionsamtes

Adressangabe (Straße, Hausnummer, Postleitzahl)

Ansprechpartner:in

Telefonnummer

Kosten des Wirtschaftsprüfers für diese Bescheinigung

Datum und Unterschrift der Wirtschaftsprüferin / des Wirtschaftsprüfers / der vereidigten
Buchprüferin / des vereidigten Buchprüfers / des zuständigen Revisionsamtes

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die stark gestiegenen Preise für Erdgas, Wärme, andere Brennstoffe und Strom stellen Einrichtungen, die Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen erbringen (soziale Dienstleister), vor erhebliche Herausforderungen. Denn diese sozialen Dienstleister können steigende Energiekosten auf Grund der längerfristig bestehenden Vergütungen nicht unmittelbar an die Rehabilitationsträger weitergeben. Auch an die Leistungsberechtigten können die höheren Energiekosten nicht weitergegeben werden. Handelt es sich um gemeinnützige Träger, ist auch die Bildung Rücklagen nicht möglich, aus denen temporär die höheren Kosten finanziert werden könnten. Mit § 36a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurde ein Anspruch dieser Einrichtungen auf einen einmaligen Zuschuss zu den entstandenen Energiekosten im Jahr 2022 geschaffen. Zur Konkretisierung des § 36a SGB IX wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung zu erlassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung werden die Voraussetzungen des Zuschusses nach § 36a SGB IX sowie das Verfahren zur Antragsstellung und zur Bereitstellung der Mittel konkretisiert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 36a Absatz 4 SGB IX. Danach wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den konkreten Voraussetzungen des Zuschusses nach Absatz 1, zum Verfahren nach Absatz 1 sowie zur Bereitstellung der Mittel nach Absatz 3 zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird ein bürokratiearmes Antragsverfahren zur Beantragung des Zuschusses nach § 36a SGB IX geschaffen. Insbesondere soll ein gebündelter elektronischer Antrag für alle Energiearten ohne Schriftformerfordernis unter Beifügung einer Bestätigung eines zu bestimmenden sachverständigen Dritten den Verwaltungsaufwand verringern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 3 (Gesundheit und Ernährung) und SDG 4 (Hochwertige Bildung) bei.

Im Falle einer Angebotseinschränkung sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen, von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorglichen Leistungen künftig nicht mehr oder nur mit erheblichen Einschränkungen erbracht werden. Der Erhalt von Einrichtungen, die Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit (drohenden) Behinderungen erbringen, ermöglicht Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Einrichtungen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation tragen zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei und sichern die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohenden) Behinderungen. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation wie Werkstätten für behinderte Menschen sowie Berufsbildungs- und -förderungswerke unterstützen die berufliche Bildung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds entstehen Ausgaben von rund 220 Millionen Euro für den Zuschuss zu den Energiekosten der Einrichtungen einschließlich der Verwaltungskosten. Es handelt sich hierbei um Unterstützungsleistungen des Bundes und Mittel eines Sondervermögens des Bundes (Kapitel 6099 des Bundeshaushalts).

Die Höhe dieser Ausgaben ergibt sich aus folgender Rechnung: Nach dem Gutachten zur aktuellen und perspektivischen Situation der Einrichtungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation (activa GmbH) haben die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation im Jahr 2021 2,1 Prozent ihrer Kosten für Wärme ausgegeben und 1,7 Prozent für Strom. Es wurde unterstellt, dass diese Anteile für alle Einrichtungen gelten, die unter diese Verordnung fallen.

Die Sozialversicherungsträger (und bei den Werkstätten für behinderte Menschen zusätzlich die Länder) haben im Jahr 2021 für die unter diese Verordnung fallenden Einrichtungen insgesamt ca. 11 Milliarden Euro aufgewendet. Der genannte Betrag entspricht den Gesamtkosten der Einrichtungen. Auf dieser Grundlage wurde mithilfe der zuvor genannten Anteile ermittelt, wie hoch die Kosten für Wärme und für Strom im Jahr 2021 insgesamt waren. Mit Hilfe von Annahmen zu den durchschnittlichen Kostensteigerungen wurden die Kosten für das Jahr 2022 ermittelt.

Dabei wurde auf der Grundlage von Angaben von destatis zu den Preisindizes für Gas, Fernwärme und Strom ein Steigerungssatz für Wärmekosten von 90 Prozent unterstellt und

für Stromkosten von 30 Prozent. Es wurde außerdem berücksichtigt, dass für den Dezember 2022 die Kosten für Gas nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz bereits erstattet wurden.

Erstattet werden 95 Prozent der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021, bei den Werkstätten 20 Prozent davon. Der Bundesrechnungshof prüft - gegebenenfalls gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Landesrechnungshof gemäß § 93 der Bundeshaushaltsordnung - die ordnungsgemäße Ermittlung der Zuschusshöhe. Dazu kann er auch Erhebungen bei Ländern und Kommunen durchführen. Soweit sich durch Prüfung herausstellt, dass Zuschüsse aufgrund nicht ordnungsgemäßer Ermittlung ausgezahlt worden sind, können diese zuzüglich Zinsen vom Leistungserbringer zurückgefordert werden, § 50 SGB X.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Rechtsverordnung entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand.

Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den Nachweis der entstandenen Energiekosten in Höhe von ca. 640 000 Euro bei ca. 2 100 Anträgen. Dabei wurde unterstellt, dass die sachverständigen Dritten je Nachweis im Durchschnitt zwei Stunden benötigen und für diese 150 Euro je Stunde berechnen werden. Ein Teil der Nachweise wird vermutlich mehr Zeit benötigen, ein anderer Teil deutlich weniger, wenn die anspruchsberechtigten Leistungserbringer verpflichtet sind, einen Jahresabschluss zu erstellen oder diesen durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Diese Nachweiskosten werden den anspruchsberechtigten Leistungserbringern gemäß § 5 Absatz 2 vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds erstattet.

Der Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt ca. 4 Millionen Euro. Davon entfallen 3,2 Millionen Euro auf die Sozialversicherungsträger, die sich aus den Kosten der IT-Anpassungen und den fallbezogenen Kosten zusammen setzen.

Dabei wurde konservativ auf Grundlage der Rückmeldung der Sozialversicherungsträger unterstellt, dass je Sozialversicherungsträger, der Anträge entgegen nimmt, 600 000 Euro für IT-Anpassungen wie Erstellen einer Online-Einstiegsseite, Antragsunterlagen, Bereitstellen von Anschreiben und weiteren Schnittstellenanbindungen aufgewendet werden müssen. Bei vier zuständigen Trägern ergeben sich IT-Kosten in Höhe von 2,4 Millionen Euro.

Je Fall wurde ebenfalls auf Grundlage der Rückmeldung der Träger angenommen, dass im Durchschnitt acht Stunden für die Antragsbearbeitung benötigt werden. Darin sind Zeiten für Einarbeitung, Schulung, Beratung der Antragstellenden, Zahlungsanweisung, Monitoring enthalten ebenso wie durchschnittlich anfallende zusätzliche Bearbeitungszeiten bei Widersprüchen oder Klagen. Bei dem für die Sozialversicherungsträger zu unterstellenden Stundensatz (gehobener Dienst) in Höhe von 47,20 Euro und in der Summe ca. 2.100 Anträgen entstehen für die Fallbearbeitung Kosten in Höhe von ca. 800 000 Euro.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung muss die Mittel anweisen und übernimmt das Monitoring. Für die Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. sowie der Siemens-Betriebskrankenkasse entstehen hier Verwaltungskosten in Höhe von ca. 250 000 Euro bei einem durchschnittlichen Aufwand von 4 Stunden je Antrag und ca. 1.300 Anträgen bei diesen Trägern.

Für die fachliche Koordinierung, Abstimmungs- und Kontrolltätigkeiten entstehen dem Bund zusätzlich Kosten in Höhe von 210 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Es handelt sich um einen einmalig zu gewährenden Zuschuss zu den entstandenen Energiekosten für das Jahr 2022. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Gemäß § 36a Absatz 6 SGB IX führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Erfolgskontrolle zum Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe durch. Die Erfolgskontrolle zielt darauf ab, die Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mithilfe zeitgemäßer, datenbasierter Methoden im Sinne einer Wirkungsanalyse zu evaluieren. Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution und deren Ergebnisse sind zeitnah zu veröffentlichen.

B. Besonderer Teil**Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Der Anwendungsbereich wird entsprechend § 36a Absatz 4 SGB IX definiert.

Zu § 2 (Entstandenen Energiekosten)**Zu Absatz 1**

§ 3 Absatz 1 definiert den Begriff der entstandenen Energiekosten als Summe aller Aufwendungen für den Verbrauch von Strom, Gas, Fernwärme und andere nicht leitungsgebundene Brennstoffarten, insbesondere Heizöl, Pellets und Flüssiggas, die in einem Kalenderjahr in der Einrichtung entstanden sind, abzüglich gewährter Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz. Die Aufzählung konkretisiert die in § 36a Absatz 1 SGB IX bereits gesetzlich als umfasst geregelten zuschussfähigen Energieträger. Es wird festgelegt, dass die einzelnen Energieträger nicht separat für sich zu betrachten sind, sondern eine Summe zu bilden ist. Nur wenn die Summe aller Energieaufwendung des Jahres 2022 die des Jahres 2021 übersteigt, besteht ein Anspruch auf den Zuschuss nach § 36a Absatz 1 SGB IX. Die Berechnung der Energiekosten bezieht sich dabei auf die jeweilige Einrichtung „vor Ort“ und damit nicht zwingend auf den jeweiligen Vertragspartner nach § 36a Absatz 2 Nummer 1 SGB IX.

Zu Absatz 2

Bei der Berechnung der entstandenen Energiekosten sind nur solche Gebäude und Räumlichkeiten zu berücksichtigen, in denen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen im Sinne des SGB IX oder Leistungen zur medizinischen Vorsorge nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen erbracht werden. Darunter fallen grundsätzlich alle Gebäude und Räume die für die Erbringung und Aufrechterhaltung der Leistungserbringung genutzt werden, wie zum Beispiel Therapieräume, Verwaltungsräume und Räumlichkeiten und Gebäude, die zur Unterbringung und Verpflegung der Rehabilitanten genutzt werden. Nicht darunter fallen jedoch zum Beispiel Verkaufsräume, die sich zwar im selber Gebäude wie Therapieräume befinden, aber keinen Bezug zur eigentlichen Leistungserbringung haben.

Gebäude und Räumlichkeiten, die nicht ausschließlich für die Erbringung von Rehabilitations- und Teilhabeleistungen genutzt werden, sind entsprechend ihrer Nutzung anteilig zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel Schwimm- und Thermalbäder, die für einen gewissen Zeitrahmen am Tag für die Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht ausschließlich für die Leistungserbringung verwendet werden. Bei der anteiligen Berücksichtigung ist auf die prozentuale Nutzung für die Leistungserbringung im Verhältnis zur Gesamtnutzung abzustellen.

Sofern ein zugelassenes Krankenhaus auch eine Einrichtung nach § 36a SGB IX betreibt, können nur für den akutstationären Bereich des zugelassenen Krankenhauses Leistungen aus dem Hilfsprogramm zum Ausgleich gestiegener Energiekosten für Krankenhäuser beantragt werden. Insoweit kommt § 26f Absatz 4 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zur Anwendung.

Zu Absatz 3

Von den Aufwendungen sind Einnahmen aus dem Verkauf von eigenerzeugter oder bezogener Energie abzuziehen, ebenso die Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz. Damit wird sichergestellt, dass nur diejenigen Einrichtungen einen Zuschuss nach diesem Hilfsfonds erhalten, die eine tatsächliche Mehrbelastung durch die gestiegenen Energiekosten hatten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Fall, dass ein anspruchsberechtigter Leistungserbringer seinen Betrieb nicht zu Beginn des Jahres 2021 aufgenommen hat und demnach keine Energiekosten für das gesamte Jahr angeben kann. In diesem Fall sind die tatsächlichen Energiekosten des Rumpfbetriebes 2021 auf das gesamte Kalenderjahr 2021 hochzurechnen. Die Hochrechnung erfolgt dabei auf der Grundlage der sich aus anerkannten Regeln der Technik ergebenden Gradtagszahlen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Ausnahme für Einrichtungen, deren Betrieb erst im Jahr 2022 aufgenommen wurde. § 36a Absatz 1 SGB IX sieht einen Zuschuss zu den gestiegenen Energiekosten vor, wenn die Energiekosten im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 höher lagen. Einrichtungen, die ihren Betrieb jedoch erst im Jahr 2022 aufgenommen haben, hatten keine Energiekosten im Jahr 2021, die als Vergleich herangezogen werden könnten. Der daraus folgende Ausschluss der Gewährung eines Zuschusses ist auch sachlich gerechtfertigt. Die zuständigen Sozialversicherungsträger konnten bei der erstmaligen Vergütungsvereinbarung bzw. -festsetzungen der neuen Einrichtungen für das Jahr 2022 die prognostizierten Energiekosten angemessener berücksichtigen. Für Leistungserbringer mit einer früheren Leistungs- und Vergütungsbeziehung bestehen Vergütungssätze, die nur turnusmäßig betrachtet und dann für die Zukunft etwa erhöht werden. Diese Erhöhungen wären für Leistungserbringer mit einer bestehenden Vergütungsstruktur hinsichtlich der Energiekostensteigerungen für das Jahr 2022 jedoch zu spät wirksam geworden.

Zu § 3 (Antragstellung)

Zu Absatz 1

Anspruchsberechtigte Leistungserbringer nach § 36a Absatz 2 Nummer 1 SGB IX und anspruchsberechtigte Leistungserbringer nach § 36a Absatz 2 Nummer 2 SGB IX, die medizinische und berufliche Leistungen als Komplexleistung erbringen stellen ihren Antrag beim Hauptbeleger. Hauptbeleger einer Einrichtung ist derjenige Rehabilitationsträger gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 SGB IX, der bei dem anspruchsberechtigten Leistungserbringer im Jahr 2022 den quantitativ größten Belegungsanteil hatte. Die Bestimmung des

Hauptbelegers erfolgt durch die anspruchsberechtigten Leistungserbringer. Die zuschuss-gewährenden Rehabilitationsträger dürfen auf die zutreffende Adressierung des Antrages vertrauen.

Zu den Einrichtungen, die medizinische und berufliche Leistungen als Komplexleistung erbringen, gehören insbesondere Rehabilitationseinrichtung für psychisch Kranke und Phase II-Einrichtungen. Diese Einrichtungen erbringen zwar auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und können vergleichbare Einrichtungen nach § 51 SGB IX sein, der Hauptfokus liegt jedoch auf der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, so dass sie mit den anspruchsberechtigten Leistungserbringern nach § 36a Absatz 2 Nummer 1 SGB IX vergleichbar sind.

Sofern die Einrichtung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ist der Antrag durch den Träger der Einrichtung zu stellen.

Für Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 wird die Zuständigkeit festgelegt. Für die Träger der gesetzlichen Krankenkassen ist die Siemens-Betriebskrankenkasse zuständig. Für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) zuständig. Für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Zuständigkeit.

Zu Absatz 2

Bei anspruchsberechtigten Leistungserbringern nach § 36a Absatz 2 Nummer 2 SGB IX wird für die Antragstellung differenziert:

Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und die von der Bundesagentur für Arbeit als Einrichtungen nach § 51 SGB IX zugelassenen, vergleichbare Einrichtungen stellen ihren Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit.

Vergleichbare Einrichtungen nach § 51 SGB IX, die keine Zulassung als Einrichtung nach § 51 SGB IX von der Bundesagentur für Arbeit haben, stellen einen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, sofern sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen und die Voraussetzungen der Gemeinsamen Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ nach § 51 SGB IX der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation erfüllen.

Vergleichbare Einrichtungen nach § 51 SGB IX, die medizinische und berufliche Leistungen als Komplexleistung erbringen, stellen gemäß § 3 Absatz 1 ihren Antrag ebenfalls beim Hauptbeleger.

Zu Absatz 3

Anspruchsberechtigte Leistungserbringer nach § 36a Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB IX stellen ihren Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit. Dazu zählen die Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter, soweit sie Leistungen nach § 57 SGB IX erbringen

Zu Absatz 4

Um ein praxistaugliches und nutzerfreundliches Antragsverfahren zu ermöglichen, erfolgt die Antragstellung ausschließlich elektronisch. Im Antrag werden die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen auf ein Minimum beschränkt. Es sind daher lediglich die entstandenen Energiekosten für das Jahr 2021 und das Jahr 2022 anzugeben sowie die errechnete Zuschusshöhe auf Basis der positiven Differenz zwischen 2022 und 2021. Als Nachweis reicht die Übermittlung derdurch den Sachverständigen Dritten bestätigten Zahlen. Nur auf

Aufforderung des prüfenden Rehabilitationsträgers sind weitere Unterlagen in elektronischer Form nachzureichen.

Zudem muss der anspruchsberechtigte Leistungserbringer bei der Antragstellung bestätigen, dass kein Verbot nach § 29a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes vorliegt.

Zu Absatz 5

Die Rehabilitationsträger stellen die Antragsdaten zum Zwecke der Erfolgskontrolle nach § 36a Absatz 6 SGB IX dem noch zu beauftragenden unabhängigen wissenschaftlichen Institut zur Verfügung. Das soll dem zu beauftragenden Forschungsinstitut eine sinnvolle Erfolgskontrolle ermöglichen.

Zu Absatz 6

In Anlehnung an die im Wirtschaftsstabilisierungsfonds vorgesehene Übertragbarkeit der Mittel ist eine schriftliche Antragstellung bis zum Ablauf des 30. April 2024 möglich (Antragsfrist). Die Antragsfrist berücksichtigt, dass Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gem. § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 Stabilisierungsfondsgesetz nur bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 möglich sind. Damit ist auch eine Vereinheitlichung und Gleichbehandlung mit vergleichbaren Regelungen in anderen Bereichen sichergestellt. Nach diesem Datum eingehende Anträge sind verspätet und werden nicht mehr bewilligt.

Zu § 4 (Nachweis)

Zu Absatz 1

§ 5 Absatz 1 regelt die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung für den Nachweis über die entstandenen Energiekosten durch einen sachverständigen Dritten. Ein sachverständiger Dritter kann ein Wirtschaftsprüfer, ein vereidigter Buchprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beziehungsweise Buchprüfungsgesellschaften sowie für die trägereigenen Rehabilitationseinrichtungen der Rentenversicherung das jeweils zuständige Revisionsamt sein. Neben der eigentlichen Erstellungstätigkeit beurteilt der sachverständige Dritte die ihm vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin, um auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Durch die sachverständigen Dritten wird in vielen Fällen auf eine bestehende Struktur aufgesetzt, da ein Großteil der anspruchsberechtigten Leistungserbringer verpflichtet ist, einen Jahresabschluss zu erstellen oder diesen durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Rahmen dieses Jahresabschlusses sind auch die Einnahmen und Ausgaben im Bereich von Strom und Wärme zu bewerten und aufzubereiten. Der sachverständige Dritte hat bei der Berechnung diejenigen Energiekosten, die auf Unternehmensbereiche entfallen, die einen anderen, nicht rehabilitativen Zweck verfolgen, nicht zu berücksichtigen.

Der anspruchsberechtigte Leistungserbringer hat im Regelfall beim zuschussgewährenden Rehabilitationsträger über den in Absatz 1 genannten Nachweis hinaus keine Energierechnungen vorzulegen. Lediglich in Fällen, in denen der Nachweis nicht schlüssig oder unvollständig erscheint, kann die Einreichung von Rechnungen angefordert werden, um die Angaben zu überprüfen. Der zuschussgewährende Rehabilitationsträger darf auf die vom sachverständigen Dritten im Nachweis gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

Die Erstellung und Plausibilitätsbeurteilung für den Nachweis für Rehabilitationseinrichtungen, die von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben werden, erfolgt durch das jeweils zuständige Revisionsamt. Diese sind mit der Prüfung der Jahresrechnung betraut und verfügen daher sowohl über die notwendige Expertise als auch

Kenntnis der jeweiligen Einrichtungssituation. Die Prüfverfahren unterliegen rentenversicherungsweit einheitlichen Standards den nach § 77 Absatz 1 SGB VI, § 31 SVHV und orientieren sich an den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung der Träger der Rentenversicherung erfolgt die Erstellung und Plausibilitätsbeurteilung für den Nachweis der jeweiligen Rehabilitationseinrichtung stets durch das Revisionsamt eines anderen Trägers der Rentenversicherung. Insoweit ist auch die notwendige Unabhängigkeit gewährleistet.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass der anspruchsberechtigte Leistungserbringer die Verantwortung für den von ihm gestellten Antrag und die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem sachverständigen Dritten übergebenden Unterlagen trägt. Er hat dem sachverständigen Dritten die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenden Unterlagen zu bestätigen.

Zu Absatz 3

Die Kosten des sachverständigen Dritten sollen in angemessenem Umfang erstattet werden. Als angemessene Kosten gelten in der Regel, angelehnt an die Steuerberatervergütungsverordnung, ein Zeitgebühr von 30 bis 75 Euro je angefangene halbe Stunde. Erfolgt die Erstellung und Plausibilitätsbeurteilung für den Nachweis durch das Revisionsamt sind die dadurch entstandenen Kosten entsprechend des Rundschreibens für Personal- und Sachkosten des Bundesministeriums der Finanzen zu berechnen. Grundlage ist dabei die Vergütung E12/A12.

Zu § 5 (Steuerrechtliche Wirkung)

Der Zuschuss nach § 36a SGB IX unterliegt der Ertragsteuer. Denn die Energiekosten stellen beim Unternehmen Betriebsausgaben dar, die durch die Erfassung des Zuschusses gemindert werden.

Zu § 6 (Verwaltungsvereinbarung)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schließt mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung und der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. sowie der Siemens Betriebskrankenkasse eine Verwaltungsvereinbarung über die Auszahlung der Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds sowie über die Übernahme von anfallenden Verwaltungskosten. In dieser sollen die konkreten Aufgaben der Rehabilitationsträger festgelegt werden und feste Sätze für die Abrechnung der Verwaltungskosten (zum Beispiel Bearbeitung der Anträge, IT-Verfahren, Entwicklung des Onlineantrages) vereinbart werden.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, um eine möglichst zeitnahe Antragstellung sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Da Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gem. § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StFG nur bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 möglich sind, tritt die Verordnung mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Zur Anlage 1(zu § 4 Absatz 1)

Die Anlage enthält ein Muster für den Nachweis nach § 4 Absatz 2 über die entstandenen Energiekosten, das vom sachverständigen Dritten auszufüllen ist.